



**Jugendarbeit
im Spannungsfeld zwischen
rechtlichen Vorschriften und
pädagogischen Erfordernissen**

Facharbeit im Leistungskurs
Wirtschaft/Recht

2008/2009

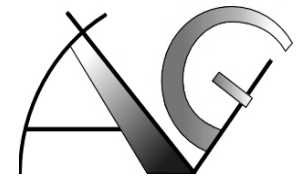
Kim Philip Linoh

Danksagungen

Herrn Rechtsanwalt Stefan Obermeier und Herrn Richter am Amtsgericht Thomas Sonnberger danke ich herzlich für die zuvorkommende Unterstützung und rasche Beantwortung meiner Fragen.

Herrn Gerburg Brandt von der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH danke ich dafür, dass er mir das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens schnell, unbürokratisch und kostenfrei zur Verfügung stellte.

Herrn Oberstudienrat Christoph Unterhuber danke ich herzlichst für die Betreuung dieser Arbeit.



F a c h a r b e i t

Jugendarbeit im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vorschriften und pädagogischen Erfordernissen

- Online-Version ohne Anhang -

Verfasser : Kim Philip Linoh
Leistungskurs : Wirtschaft/Recht
Kursleiter : OStR Christoph Unterhuber
Bearbeitungszeitraum : 20.02.2008 – 30.01.2009
Abgabe : 29.01.2009

Bewertung

Punkte
(Einfache Wertung): 15

Rückgabe am: 04.03.2009

Christoph Unterhuber
Unterschrift des Kursleiters

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Tod im Schwimmbad..... | 3 |
| 2 | Rechtliche Vorschriften in der Jugendarbeit..... | 4 |
| 2.1 | Aufsichtspflicht..... | 4 |
| 2.2 | Jugendschutz..... | 7 |
| 2.3 | Strafrecht..... | 8 |
| 3 | Pädagogische Erfordernisse der Jugendarbeit..... | 10 |
| 3.1 | Lernen durch eigenes Erfahren..... | 10 |
| 3.2 | Der junge Mensch in seiner Lebenswirklichkeit..... | 11 |
| 3.3 | Austesten von Grenzen..... | 11 |
| 4 | Spannungsfeld zwischen rechtlich korrektem und pädagogischem Handeln. 13 | |
| 4.1 | Privatsphäre der Beaufsichtigten..... | 13 |
| 4.2 | Eigenständiges und verantwortungsvolles Handeln der jungen Menschen..... | 15 |
| 4.2.1 | Umgang mit legalen Drogen..... | 15 |
| 4.2.2 | Umgang mit Gefahren..... | 17 |
| 4.3 | Jugendleiter als „Mensch“..... | 19 |
| 5 | Ursachen und Entschärfung des Spannungsfeldes..... | 22 |
| 5.1 | Jugendleiter: Zwischen Gefährdung und Nutzen abwägen – richtig entscheiden...23 | |
| 5.2 | Rechtssprechung: Zwischen Gleichheitsgrundsatz und „suum cuique“ - gerecht urteilen..... | 26 |
| 6 | Nur durch Zusammenarbeit hält Justitia die Waage..... | 28 |
| 7 | Literatur- und Quellenverzeichnis..... | 30 |
| 7.1 | Literaturverzeichnis..... | 30 |
| 7.2 | Rechtsquellen..... | 30 |
| 7.3 | Persönliche Mitteilungen..... | 30 |
| 7.4 | Internetquellen..... | 31 |
| 8 | Anhang..... | 32 |
| 8.1 | Rechtsnormen..... | 32 |
| 8.2 | Rechtssprechung..... | 37 |
| 8.3 | Sonstiges..... | 37 |
| 9 | Selbstständigkeitserklärung..... | 38 |
| 10 | Rechtliche Hinweise..... | 39 |
| 10.1 | Inhalt und Haftung..... | 39 |
| 10.2 | Urheberrecht..... | 39 |

1 Tod im Schwimmbad

Eine Gruppe Kinder¹ auf Ferienfreizeit besucht mit ihren Betreuern² ein Schwimmbad. Zunächst werden die Taschen und Handtücher an einen gemeinsamen Treffpunkt gelegt und die Gruppe von den Betreuern über die Verhaltensregeln im Schwimmbad und über Treffpunkt und -zeit belehrt. Danach dürfen sich die Kinder frei im Schwimmbad bewegen und spielen. Die Betreuer schauen ab und zu an den verschiedenen Becken und Spielplätzen vorbei und spielen oder schwimmen zum Teil auch selbst mit. Alles sieht so aus, als ob dies ein toller Nachmittag für die Kinder werden würde. Doch dann passiert es: Ein Junge rutscht im Nichtschwimmerbecken aus, fällt unglücklich und ertrinkt daraufhin.

So ähnlich muss sich wohl ein Fall aus dem Jahre 1990 (*Jahr der Klageerhebung*) ereignet haben. Sofort stellt sich die Frage: Sind die Betreuer für den Tod des Jungen verantwortlich?

Hierzu entschied das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz 1994:

„Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern [...] soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. [...]“³

Dieser Fall wirft, bei genauerer Betrachtung, einige Fragen auf: Ein Kind stirbt und niemand ist juristisch verantwortlich? Gehört es aber nicht zu den Pflichten der Betreuer die Kinder zu beaufsichtigen, um so sicherzustellen, dass ihnen nichts passiert beziehungsweise sie sofort eingreifen können, wenn etwas passiert? Darf man Kinder überhaupt unbeaufsichtigt spielen lassen? Kann man es einem Jugendleiter zumuten, Kinder ununterbrochen zu beaufsichtigen? Muss man den Kindern nicht auch persönlichen Freiraum zugestehen?

An diesem – zugegeben sehr extremen und nur knapp erörterten – Fall zeichnet sich das Spannungsfeld ab, in dem die Jugendarbeit sich befindet, nämlich zwischen rechtlichen Vorschriften und den pädagogischen Erfordernissen und Zielen. Um das vorliegende Urteil und das Spannungsfeld verständlich zu machen, sollen zunächst die wichtigsten juristischen und pädagogischen Grundlagen erörtert und danach das Spannungsfeld exemplarisch dargestellt werden. Danach sollen Ursachen und die Möglichkeiten zur Lösung oder Entschärfung dieses Spannungsfeldes diskutiert werden.

1 Kind: Person unter 14 Jahren (Vgl. § 7 (1) Nr. 1 SGB VIII; § 1 (1) Nr. 1 JuSchG)

2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit nur die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Es sind aber immer sowohl männliche und weibliche Personen gemeint, solange es sich nicht um konkrete Einzelfälle handelt.

3 Vgl. OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.1994; aus Obermeier, S., Aufsichtspflicht, Rechte und Pflichten von Gruppenleiter- und BetreuerInnen in Jugendverbänden und -einrichtungen, Kreisjugendring Fürstenfeldbruck K.d.ö.R, Fürstenfeldbruck 1999, S. 90

2 Rechtliche Vorschriften in der Jugendarbeit

Die rechtlichen Vorschriften, die in der Jugendarbeit von Bedeutung sind, stehen nicht in einem speziellen „Gesetz zur Jugendarbeit“, sondern werden aus den allgemein gültigen Gesetzen und Vorschriften abgeleitet. Für die Jugendarbeit besonders wichtig sind hierbei das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Strafgesetzbuch (StGB), das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Aus der Fülle von Vorschriften werden exemplarisch drei herausgegriffen, die nachfolgend näher erläutert werden.

2.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht stellt wohl die wichtigste und zugleich undurchsichtigste Vorschrift dar, die die Jugendarbeit zu beachten hat.

Die Wichtigkeit dieser Pflicht ergibt sich daraus, dass sie in der Regel für alle minderjährigen⁴ Personen gilt und gerade diese die Zielgruppe der Jugendarbeit sind. Zunächst tragen die Erziehungsberechtigten, also in der Regel die Eltern, *ex lege*⁵ die Aufsichtspflicht über einen Minderjährigen.⁶ Die Erziehungsberechtigten können diese Pflicht, als einzigen Teil der elterlichen Sorge⁷, durch einen Auftrag nach § 662 BGB auf Dritte übertragen. Dies bedeutet auch, dass sie Weisungen und Gebote für die „Geschäftsführung“ erteilen können und die Jugendleiter von diesen nur in den nach § 665 BGB bestimmten Fällen abweichen dürfen und sich anderenfalls im Zustand einer „Geschäftsführung ohne Auftrag“ nach § 677 ff BGB befinden. Da nach dem Gesetz keine Form für den Auftrag vorgesehen ist, kann also die Aufsichtspflichtübertragung durch einen formlosen Vertrag erfolgen. Dies hat insbesondere für die Erziehungsberechtigten praktische Bedeutung, da somit eine Übertragung der Aufsichtspflicht beispielsweise auf Babysitter oder für Besuche des Kindes bei Freunden schnell und ohne viel Aufwand möglich ist. In der Jugendarbeit bedeutet dies allerdings ein gewisses Risiko, da der Auftrag zur Übernahme der Aufsichtspflicht auch durch konkludentes Handeln, zum Beispiel das „Abgeben“ eines Kindes zur Jugendgruppe, zustande kommt. Da in diesen Fällen der Wille sowie die Auflagen der Erziehungsberechtigten nicht eindeutig ermittelt werden können, herrscht hier zum Teil Unsicherheit, wie in bestimmten Situationen zu handeln ist. Dieser – relativ harmlose Sachverhalt – verdeutlicht allerdings, wie undurchsichtig die Regeln zur Erfüllung der Aufsichtspflicht sind.

4 Minderjährige Person: Person, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. (Vgl. § 2 BGB)

5 *Ex lege* (lat.): Kraft Gesetzes

6 Vgl. §§ 1626 (1), 1631 (1) BGB

7 Vgl. Obermeier, a.a.O., S. 9

Undurchsichtig deshalb, da es weder eine Legaldefinition im Gesetz, noch eine gesetzliche Beschreibung der Aufsichtspflicht gibt. Es ist also nicht festgeschrieben, welchen Umfang die Aufsichtspflicht hat und was zu ihrer Erfüllung alles getan werden muss. Daher werden die Pflichten zur Erfüllung der Aufsichtspflicht aus den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, insbesondere des Schuldrechts im BGB, sowie der Rechtsprechung hergeleitet. Dies soll im Folgenden exemplarisch an den Hauptpflichten dargestellt werden.

Die Hauptleistungspflicht aus dem Auftrag zwischen dem Jugendleiter und den Erziehungsberechtigten⁸ ist die Übernahme der Aufsichtspflicht über den Minderjährigen. Dabei wird in der Jugendarbeit nach allgemeiner Rechtsauffassung auch ein Teil des Erziehungsrechts mit übertragen, um pädagogisch sinnvoll arbeiten zu können.⁹ Als sekundäre Hauptleistungspflicht ergibt sich beispielsweise die tatsächliche Aufsichtsführung. Der *ratio legis*¹⁰ folgend soll diese Beaufsichtigung der Minderjährigen dafür sorgen, dass diese nicht zu Schaden kommen. Daher ergibt sich der Schutz des Anvertrauten vor jeglicher Schädigung als Nebenleistungspflicht im Sinne des § 241 (2) BGB, da sie, wie oben erwähnt, eine aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses hervorgehende Schutzpflicht ist. Zu dieser Pflicht zählt logischerweise auch die Vermeidung einer Gefährdung des Anvertrauten, welche zu einer Schädigung führen kann.

Diese Schutzpflicht ergibt sich auch *ex lege* aus dem § 823 BGB. Eine Schädigung des anvertrauten Minderjährigen durch den Jugendleiter, ohne Rechtfertigungsgründe, wie beispielsweise Notstand oder Notwehr (eine solche Rechtfertigung wäre beispielsweise gegeben, wenn der Jugendleiter zwei Jugendliche im Streit trennen muss), ist als unerlaubte Handlung anzusehen, welche eine Haftung des Jugendleiters nach sich ziehen würde. Dabei ist es unerheblich, ob die Schädigung durch aktives Tun oder passives Unterlassen, zum Beispiel der ordnungsgemäßen Aufsichtsführung, geschieht.¹¹

Es ist anzumerken, dass der Jugendleiter sich durch das Schuldverhältnis mit den Eltern in einer Garantenstellung gegenüber dem Minderjährigen befindet, aus welcher eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber diesem hervorgeht, die unter anderem zahlreiche Unterlassungsdelikte begründen kann (*siehe Abschnitt Strafgesetzbuch*).

Ebenfalls zu beachten ist ein eventuelles Mitverschulden des Minderjährigen nach § 254 BGB, wenn die entsprechende geistige Reife und die nötige Einsicht des

8 Der Einfachheit halber wird hier angenommen, dass die Erziehungsberechtigten den Vertrag direkt mit dem Jugendleiter schließen. Im Regelfall wird dieser Vertrag jedoch mit dem Träger der Jugendarbeit geschlossen, welcher die Aufsichtspflicht an die Jugendleiter delegiert.

9 Vgl. Obermeier, a.a.O., S. 10

10 *Ratio legis* (lat.): Sinn des Gesetzes; Vgl. auch: „*Ratio legis est anima legis*.“ Der Sinn des Gesetzes ist die Seele des Gesetzes. aus: Liebs, D, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1982, S. 184

11 Vgl. Obermeier, a.a.O. S. 33

Minderjährigen vorliegt.¹² Dieses Mitverschulden kann zur partiellen Exkulpation des Jugendleiters und somit zur Minderung oder gar zum Ausschluss einer Haftung führen.

Eine zweite wichtige Pflicht ergibt sich aus dem § 832 BGB, welcher unter der Überschrift „Haftung des Aufsichtspflichtigen“ steht und eine der wenigen Rechtsnormen ist, in der die Aufsichtspflicht konkret erwähnt - wenn auch nicht definiert - wird. Nach § 832 (1) BGB sind Personen, die ex lege die Aufsichtspflicht für einen Aufsichtspflichtbedürftigen tragen, für den Schaden, den dieser einem Dritten widerrechtlich zufügt, schadensersatzpflichtig. Die Schadensersatzpflicht entfällt, wenn sie die Aufsichtspflicht zur Genüge erfüllt haben, oder die Schädigung auch trotz ordnungsgemäßer Aufsichtsführung eingetreten wäre. Diese Schadensersatzpflicht wird im § 832 (2) BGB auch auf Personen ausgedehnt, welche die Aufsichtspflicht durch Vertrag übernommen haben, also auch auf Jugendleiter.

Aus der Haftungsvorschrift des § 832 folgt also logischerweise, dass die bezeichneten Personen eine Schädigung Dritter durch den Aufsichtspflichtbedürftigen nach Möglichkeit durch Aufsichtsführung zu verhindern haben. Der Gesetzgeber trägt hier allerdings auch der Tatsache Rechnung, dass sich nicht alle Schäden verhindern lassen und aufsichtspflichtige Personen auch keine „Übermenschen“ sind, denn er bietet die Möglichkeit zur Exkulpation durch ordentliche Erfüllung der Aufsichtspflicht.

Zusammenfassend kann man also aus den Regelungen des BGB folgenden Leitsatz formulieren, der durch die Rechtsprechung geschaffen wurde und seither quasi als „Legaldefinition“ der Aufsichtspflicht gilt:

„Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.“¹³

Um dieser Verpflichtung nachzukommen muss der Jugendleiter vorausschauend handeln, Informationen einholen und analysieren sowie tatsächlich Aufsicht führen und, wenn nötig, schützend eingreifen, um Schäden zu verhindern.¹⁴

Die weitere Erörterung der Bestimmungen und Erfordernisse zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufsichtspflicht würde den Rahmen dieser Facharbeit sprengen. Daher wird zur Vertiefung auf das Skript von Rechtsanwalt Stefan Obermeier (*siehe Quellenverzeichnis*) verwiesen.

¹² Vgl. § 828 (3) BGB

¹³ Vgl. Obermeier, a.a.O., S. 8 und persönliche Mitteilung von Rechtsanwalt Stefan Obermeier (P1)

¹⁴ Vgl. Obermeier, a.a.O., S. 20 ff

2.2 Jugendschutz

Eine wesentliche Aufgabe der Jugendarbeit ist der so genannte erzieherische Kinder- und Jugendschutz¹⁵. Kinder- und Jugendliche¹⁶ sollen vor schädlichen Einflüssen durch Drogen oder durch jugendgefährdenden Tätigkeiten und Orten geschützt werden. Die Grundlage hierfür bietet das Jugendschutzgesetz, welches Bestimmungen für den Umgang der Minderjährigen mit diesen Gefahren enthält. Da Jugendarbeit in der Regel öffentlich stattfindet, gelten auch hier die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes. Besonders von Bedeutung sind die Vorschriften zum Umgang mit legalen Drogen¹⁷, Medien¹⁸ (insbesondere Filme) und die Regelungen, die Aufenthaltsbeschränkungen enthalten¹⁹. Aufgrund der allgemeinen Bekanntheit der Vorschriften wird hier auf eine genauere Erörterung verzichtet und folgende tabellarische und vereinfachte Aufstellung verwendet.

| Vorschrift | unter 14 | unter 16 | unter 18 |
|--|-----------|-----------|------------|
| § 4 - Aufenthalt in Gaststätten | x ☞ | x ☞ | bis 24 h ☞ |
| § 4 - Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs, etc | x | x | x |
| § 5 - Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen | x ☞ | x ☞ | bis 24 h ☞ |
| § 6 - Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen | x | x | x |
| § 7 - Anwesenheit an jugendgefährdenden Orten | x | x | x |
| § 9 - Abgabe/Verzehr von branntweinhaltigen Getränken | x | x | x |
| § 9 - Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke | x | x ☞ | ✓ |
| § 10 - Abgabe/Konsum von Tabakwaren | x | x | x |
| § 11 - Besuch von öffentlichen Filmveranstaltungen mit entsprechender Altersfreigabe | bis 20h ☞ | bis 22h ☞ | bis 24h ☞ |

x= verboten ✓= gestattet ☞= in Begleitung²⁰ gestattet/aufgehoben

Es sei darauf hingewiesen, dass in den §§ 4 und 5 zusätzliche Ausnahmen aufgeführt sind, beispielsweise, wenn eine Tanzveranstaltung von einem Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird.

Für Jugendleiter relevant ist außerdem die Regelung der Ausnahmen durch erziehungsbeauftragte Personen, da ein volljähriger Jugendleiter, dem die Aufsichtspflicht durch die Erziehungsberechtigten übertragen worden ist, ex lege zur erziehungsbeauftragten Person²¹ wird. Somit kann er bestimmte Vorschriften des Jugendschutzgesetzes für seine Anvertrauten „außer Kraft“ setzen. Mit dieser Regelung

15 Vgl. § 14 SGB VIII

16 Jugendlicher: Person die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. (Vgl. § 7 (1) Nr. 2 SGB VIII, § 1 (1) Nr. 2 JuSchG)

17 Vgl. §§ 9 und 10 JuSchG

18 Vgl. §§ 11, 12, 13, 15 JuSchG

19 Vgl. §§4, 5, 6, 7, 8 JuSchG

20 Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person

21 Vgl. § 1 (1) Nr. 4 JuSchG

wollte der Gesetzgeber den gesellschaftlichen Veränderungen gerecht werden, um beispielsweise Diskothekenbesuche durch 17jährige bei Anwesenheit von volljährigen Geschwistern zu ermöglichen. Diese Regelung stellt aber insbesondere die offene Jugendarbeit vor Probleme, da die Erziehungbeauftragung ebenfalls keiner Vertragsform unterliegt und daher die Kontrolle und die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erschwert werden.

Das Jugendschutzgesetz ist also essentieller Teil der Jugendarbeit und stellt diese vor die Herausforderung, die Regelungen bei Jugendlichen durchzusetzen und sie ihnen verständlich zu machen. Darüber hinaus soll den Jugendlichen ein verantwortungsvoller Umgang mit den Dingen vermittelt werden, die ihnen gestattet sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muss der Jugendleiter sich mit dem Jugendschutzgesetz befassen und sich seiner durchaus hohen Verantwortung gegenüber den Jugendlichen und der Gesellschaft bewusst werden.

2.3 Strafrecht

Auch das Strafrecht bietet eine Reihe von Herausforderungen für Jugendleiter. In der Regel spielen die meisten Vorschriften eine eher untergeordnete Rolle, denn ein Jugendleiter sieht sich selten mit Landesverrat oder Menschenhandel konfrontiert. Viel essentieller ist aber das so genannte „Sexualstrafrecht“.²²

Liebe, Sex und Zärtlichkeit waren schon immer kritische Themen in der Jugendarbeit und sind es auch heute noch. Ungeachtet der Tendenz, dass diese Themen heutzutage mehr und mehr Akzeptanz im öffentlichen Raum finden, gibt es trotzdem Bereiche, in denen sie nach wie vor außen vorgestellt bleiben, beispielsweise in Schulen oder eben der Jugendarbeit. Hier gilt es als problematisch diese Themen anzusprechen und zuzulassen, obwohl sie durchaus vorhanden sind. Doch hier muss ein Jugendleiter sehr vorsichtig agieren und genau wissen, was er darf und was nicht, denn Straftatbestände wie „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger“²³ oder „Sexuelle Nötigung“²⁴ ziehen erhebliche Konsequenzen nach sich. Dadurch, dass sich gerade Jugendliche in einer Phase der sexuellen Entwicklung und Orientierung befinden, kollidiert das Recht oft mit den Vorstellungen der Jugendlichen und stellt die Jugendleiter somit vor erhebliche Herausforderungen und auch Gefahren, denen es zu begegnen gilt. Beispielsweise darf der Jugendleiter einem 15-jährigen Liebespaar nicht einfach eine separate „Kuschelecke“ zur Verfügung stellen. Ebenfalls problematisch für den Jugendleiter können auch harmlos erscheinende Umarmungen oder

22 Sexualstrafrecht: §§ 174 – 184 f StGB: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

23 Vgl. § 180 StGB

24 Vgl. § 177 StGB

ähnliches sein, da diese eventuell falsch interpretiert werden könnten. Gerade in der Jugendarbeit herrscht eine erhöhte Wachsamkeit im Bezug auf sexuelle Handlungen, da hier natürlich für entsprechende Täter eine sehr große Möglichkeit besteht Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu bekommen.

Neben dem Sexualstrafrecht können außerdem eine Reihe von weiteren Normen von Bedeutung sein, da aufgrund der oben bereits erörterten Garantenstellung des Jugendleiters gegenüber dem Minderjährigen erhöhte Anforderungen an diesen gestellt werden. So ist es durch die Garantenstellung beispielsweise möglich, Straftaten, die für den „Normalbürger“ nur durch aktives Tun begangen werden können, durch Unterlassen zu begehen.²⁵

Eine reine Verletzung der Aufsichtspflicht (ohne Folgen) ist jedoch in der Regel nicht strafbar.²⁶ Des Weiteren kann aus einer strafrechtlichen Verfehlung nicht automatisch auf eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht geschlossen werden, auch wenn dies in der Realität meist einher geht.²⁷

Die zunächst überdimensional anmutende Gefahr einer strafbaren Handlung durch den Jugendleiter und eine eventuelle Bestrafung ist in der Praxis zwar vorhanden, aber durch Kenntnis der Tatbestände sowie der ständigen Überprüfung des eigenen Verhaltens stehen Jugendleiter nicht - wie oft behauptet - „mit einem Bein im Gefängnis“.

25 Vgl. Obermeier, a.a.O., S. 79

26 Vgl. Obermeier, a.a.O., S. 12

27 Vgl. Mitteilungen von Richter am Amtsgericht Thomas Sonnberger (P2 und P3)

3 Pädagogische Erfordernisse der Jugendarbeit

Doch Jugendarbeit soll sich nicht nur an die rechtlichen Vorschriften halten, sondern sie soll gleichzeitig auch noch pädagogisch und erzieherisch handeln, um die jungen Menschen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinnützigen Persönlichkeit zu erziehen.²⁸ Diese Aufgabe wurde ihr vom Gesetzgeber übertragen – somit richtet sich auch die pädagogische Arbeit an einer rechtlichen Vorschrift aus, die allerdings sehr abstrakt gefasst ist und daher der Interpretation bedarf. Im Folgenden werden drei wichtige pädagogische Grundsätze dargestellt, die sich zum Teil aus den Vorschriften ergeben und gleichzeitig auf persönlicher Erfahrung aus der Jugendarbeit beruhen.

3.1 Lernen durch eigenes Erfahren

Kinder und Jugendliche lernen am Besten durch eigenes Erfahren. Das merkt man schon in der frühesten Kindheit: Man kann dem Kind noch sooft sagen, dass der Herd heiß ist, erst wenn es dies am eigenen Leib erfährt, hört es auf damit zu spielen. Ebenso verhält es sich mit Jugendlichen. Man kann sich keine sozialen Kompetenzen oder die so genannten „*soft skills*“²⁹ durch einen Vortrag oder dergleichen aneignen, man muss sie selbst erfahren und mit der Zeit, durch tägliche Übung und dauernden Umgang, erlernen. Beispielsweise kann ein Jugendlicher nach einer Einweisung in den Gebrauch von Messern diese noch lang nicht beherrschen. Dazu braucht es Zeit, Gewöhnung und Übung – und währenddessen kann es auch zu einigen Rückschlägen oder Unfällen kommen, die dazu führen, dass der Jugendliche lernt und selbst Lösungen für Probleme sucht - sich also zu einer selbstständigen Persönlichkeit entwickelt. Daher ist es wichtig, Kinder und Jugendliche an neue Erfahrungen heranzuführen und sie diese Erfahrungen auch selbstständig machen zu lassen ohne immer eingreifen zu müssen, wenn sich eine potentielle Gefährdung ergibt. Pädagogisch ist das eigenständige Lernen eine der erfolgreichsten Lernmethoden, da die jungen Menschen hier mit Problemen und unbekanntem Situationen konfrontiert werden, die sie alleine lösen müssen. Dies führt sowohl zu einem Lerneffekt als auch zu einer Vorbereitung für das spätere Leben, wo der junge Erwachsene seine eigenen Angelegenheiten, mit allen Problemen, selbstständig regeln muss.

Die Jugendarbeit setzt genau hier an, da sie sich selbst nicht nur als Zeitvertreib und Animateur für Kinder und Jugendliche sieht, sondern auch konkretes Wissen und Kompetenzen für die Zukunft vermitteln will, allen voran das selbstständige Denken und

²⁸ Vgl. § 1 (1) und (3) Nr. 1 SGB VIII und § 11 (1) SGB VIII

²⁹ Soft skills (engl.): weiche Talente, soziale Schlüsselqualifikationen wie z.B. Teamfähigkeit oder Verantwortungsgefühl

Handeln.

3.2 Der junge Mensch in seiner Lebenswirklichkeit

Um den oben genannten Vorsatz der Erziehung zum selbstständigen Handeln und Denken erfüllen zu können, müssen die jungen Menschen in **ihrer** Lebenswirklichkeit „abgeholt“ werden, das heißt man muss seine pädagogischen Methoden und Konzepte an den Wissensstand, den Intellekt, das Alter und die Lebensumstände des jungen Menschen anpassen.

Im Zusammenhang mit dem Recht in der Jugendarbeit bedeutet dies, dass die Kinder und Jugendlichen, die den Jugendleitern zu Beaufsichtigung anvertraut sind, keine „Super-Kinder“ sind, von denen man alles erwarten kann und die alles verstehen. Sie müssen dort, wo sie „stehen“ „abgeholt“ werden, das heißt ganz konkret: Die Kinder und Jugendlichen verhalten sich nicht immer vorbildlich. Sie hören nicht immer beim ersten Mal und überschreiten Gebote und Verbote. Dies liegt nicht an der mangelnden Autorität der Jugendleiter, die Kinder und Jugendlichen versuchen einfach Grenzen auszutesten (*siehe nächster Abschnitt*) oder verstehen den Sinn einer Anordnung nicht – in den wenigstens Fällen ist es Boshaftigkeit. Gerade im Jugendalter gehört ein gewisser Machtkampf zwischen Jugendlichen und Autoritätspersonen zur normalen Entwicklung. Dieser unterstützt das Selbstständigwerden des Jugendlichen und zeigt ihm aber durchaus auch seine eigenen Grenzen auf.

Der junge Mensch muss also als individuell handelnde Persönlichkeit mit eigenen Bedürfnissen und Wünschen anerkannt werden. Ein ständiges, präventives Einschreiten des Jugendleiters würde hier die individuelle Entwicklung stören und dem Beaufsichtigten seine zunehmende Selbstständigkeit³⁰ aberkennen.

Im Allgemeinen muss es den Jugendleitern – vom pädagogischen Standpunkt aus - erlaubt sein, den Kindern und Jugendlichen diese Entwicklung zu gestatten ohne immer sofort intervenieren zu müssen, wenn auch nur der Anschein einer potentiellen Gefahr gegeben ist.

3.3 Austesten von Grenzen

Dass Jugendliche des Öfteren über die Stränge schlagen und austesten wollen, wie weit sie gehen können, ist kein Phänomen des Medienzeitalters.

Schon Sokrates (469 v. Chr. - 399 v. Chr.) formulierte folgende Aussage über die Jugend seiner Zeit:

³⁰ Vgl. § 9 Nr. 2 SGB VIII

„Die Jugend liebt heutzutage den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt vor den älteren Leuten und schwatzt, wo sie arbeiten sollte. Die jungen Leute stehen nicht mehr auf, wenn Ältere das Zimmer betreten. Sie widersprechen ihren Eltern, schwadronieren in der Gesellschaft, verschlingen bei Tisch die Süßspeisen, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.“³¹

Jugendliche waren also schon immer „aufsässig“ und „rebellisch“ gegenüber den Eltern, Lehrern und allgemein den Erwachsenen. Warum aber? Einerseits sehen sie in den Geboten, Verboten und Weisungen von Erwachsenen eine Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit, selbst wenn diese Einschränkungen berechtigt sind und ihrem Schutz dienen sollen. Zum Anderen wollen die Jugendlichen ausprobieren, wie weit sie gehen können ohne Konsequenzen fürchten zu müssen und damit auch herausfinden, wie konsequent eine Autoritätsperson ist. Ecken sie dabei an und werden angedrohte Konsequenzen durchgesetzt, so unterlassen sie dieses „Ausprobieren“ bei der betreffenden Person schnell. Geschieht dies nicht, so werden sie weiterhin „respektlos“ und „aufsässig“ gegenüber einer inkonsequenten Autoritätsperson sein.

Das Austesten von Grenzen ist also ein normaler Prozess des Erwachsenwerdens und der Einfeldung in die vorherrschende gesellschaftliche Situation, da hier auch Gesellschaftsbilder und -ideale vermittelt werden. Dieser Vorgang ist zwar für Jugendleiter, Lehrer und Eltern durchaus entnervend und kräftezehrend, doch ist er selbstverständlich Teil der Jugend und wird dies auch immer bleiben. Man kann durch die geeignete Wahl von pädagogischen Methoden lenkend eingreifen, doch aufhalten oder verhindern lässt sich dieser Teil der Entwicklung nicht – zum Glück, denn damit würde ein sehr lehrreicher und wichtiger Abschnitt der Jugend verloren gehen.

³¹ http://www.gutzitiert.de/zitat_autor__thema__zitat_11962.html , Bückart, D., Zitat Sokrates | Thema Jugend, aus dem Internet entnommen am 21.08.2008

4 Spannungsfeld zwischen rechtlich korrektem und pädagogischem Handeln

Selbst nach der relativ knappen Erörterung der rechtlichen Vorschriften und der pädagogischen Handlungsgrundsätze wird schnell klar, dass die Jugendleiter sich des Öfteren im Zwiespalt zwischen Recht und Pädagogik befinden. Wenn sie sich rechtlich korrekt verhalten, kommt das pädagogische Handeln und der pädagogische Freiraum zu kurz – anders herum drohen Schadensersatz und Strafe. Wie groß ist jedoch dieses Spannungsfeld und inwiefern kommt es konkret auf einen Jugendleiter zu? Diese Frage soll an einigen Beispielen beantwortet und konkrete Handlungsalternativen vorgestellt und bewertet werden.

4.1 Privatsphäre der Beaufsichtigten

Zunächst soll ein sehr umstrittenes Thema, nämlich die Privatsphäre der beaufsichtigten Jugendlichen, angesprochen werden. Wie weit dürfen Jugendleiter in der Erfüllung ihrer rechtlichen Pflichten gehen? Dürfen sie die Hygiene der Teilnehmer überwachen beziehungsweise beobachten? Dürfen sie die Taschen und Schränke der Jugendlichen nach verbotenen Gegenständen oder Drogen durchsuchen?

Als Fallbeispiel soll eine Gruppe von Konfirmanden, im Alter von 14 und 15 Jahren, die gemeinsam ein Wochenende auf einer Konfirmandenfreizeit verbringen, dienen.

Die Jugendleiter müssen hier, trotz des ausgesprochenen Alkoholverbotes, damit rechnen, dass die Jugendlichen Alkohol mitführen und konsumieren wollen. Rechtfertigt diese sehr vage Vermutung jedoch eine Durchsuchung der Taschen und Schränke der Jugendlichen? Jeder Jugendleiter würde dies verneinen, denn es liegen weder konkrete Anhaltspunkte noch irgendeine Art von Hinweis vor, die eine Durchsuchung rechtfertigen würden. Eine ohne begründeten Verdacht durchgeführte Durchsuchung würde das Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmern und Betreuern erheblich belasten und dadurch die Grundlage für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit mit den Jugendlichen zerstören. Daher ist eine Durchsuchung in diesem Fall nicht angebracht; durchaus sinnvoll wäre aber eine genaue Beobachtung der Jugendlichen um weitere Anhaltspunkte zu erhalten, die den Verdacht bestätigen oder entkräften könnten. Damit würden die Jugendleiter das mildeste Mittel wählen, welches ihnen zur Verfügung steht und sich auch juristisch auf der sicheren Seite bewegen, da sie den Verdacht nicht ignorieren, aber auch keine überzogenen Maßnahmen ergreifen, die erheblich in die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen eingreifen.

Anders handeln müssten sie jedoch, wenn sie konkrete Verdachtsmomente wahrnehmen, wie beispielsweise ein Gespräch zwischen zwei Teilnehmern oder das Klimpern von Glasflaschen in den Taschen (da die meisten nicht-alkoholischen Getränke in Plastikflaschen verkauft werden). Hier müssten sie nun intervenieren. Ist aber gleich eine Durchsuchung der privaten Sachen erforderlich und angemessen? Auch hier werden die meisten Jugendleiter mit „Nein“ antworten, denn bevor man zur ultima ratio³² greift, sollten alle mildereren Mittel ausgeschöpft sein. Daher wird in der Regel zunächst das Gespräch mit den Jugendlichen aufgenommen und versucht ein freiwilliges Öffnen der Taschen oder eine freiwillige Herausgabe des Alkohols zu erreichen. Erst wenn diese Möglichkeit ohne Erfolg bleibt, wird der Weg der unfreiwilligen Durchsuchung beschritten und damit erheblich in die Privatsphäre des Teilnehmers eingegriffen. Das ist in diesem Fall dann gerechtfertigt, da alle mildereren Mittel erschöpft sind und die sich anderenfalls ergebenden juristischen Nachteile für den Jugendleiter – die Straf- und Haftbarkeit für alle Folgen, die aus dem Konsum des Alkohols entstehen, da hier im Zweifel vorsätzlich beziehungsweise fahrlässig unterlassen wurde, den Alkoholkonsum zu verhindern – viel schwerer wiegen als eventuelle pädagogische Nachteile.

An diesem Fall zeigt sich deutlich wie diffizil die Entscheidungen der Jugendleiter sind und wie viele Punkte sie bei der Abwägung der Vor- und Nachteile einer konkreten Aktion zu beachten haben. Ab wann reicht das reine Beobachten nicht mehr? Wann muss man eingreifen? Gesetzliche Regelungen und der Gedanke der Straf- und Haftbarkeit für Schäden stehen den pädagogischen Grundsätzen und dem Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen gegenüber.

Gleiches gilt für weitere Fälle, wo erheblich in die Privatsphäre der Jugendlichen eingegriffen wird, wie beispielsweise das so genannte „Zwangsduschen“ bei Jugendlichen, die sich mehrere Tage nicht waschen, oder auch die dauerhafte Beobachtung auffälliger Jugendlicher.

In all diesen Fällen muss der Jugendleiter oder das Betreuer-Team die Abwägung zwischen den eigenen Interessen und den Interessen der Teilnehmer treffen und diese dann auch konsequent gegenüber den Jugendlichen vertreten und gegebenenfalls erklären. Dabei gilt grundsätzlich das Gebot der Verhältnismäßigkeit und dadurch die Wahl des mildesten, die Jugendlichen am wenigsten beeinflussenden Mittels, zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.

Dabei sind die Jugendleiter jedoch in zwei Lager gespalten: Die einen sind für die

³² Ultima ratio (lat.): Das letzte Mittel; der letzte Ausweg

konsequente Durchsetzung des Rechts, ungeachtet der pädagogischen Konsequenzen, die anderen für die konsequente Durchsetzung der Pädagogik, hinter der das Recht zurückstehen soll. Letztere haben mehr rechtliche Konsequenzen zu befürchten als erstere, da die Verletzung der Privatsphäre eines Jugendlichen vielleicht die Empörung der Eltern und nur in Extremfällen eine Klage hervorbringt, eine Verletzung eines Schutzgesetzes allerdings führt dazu, dass dem Jugendleiter in einer erheblich größeren Zahl von Fällen schwerwiegende Folgen drohen: Schadensersatz sowie Geld- oder Freiheitsstrafe. Daher ist es durchaus verständlich, wenn viele Jugendleiter den „Hardliner“-Kurs einschlagen und nicht immer das mildeste, angemessenste Mittel wählen, denn die Eltern unterstützen eher diese autoritäre Richtung als eine zu lockere Handhabung der Gesetze.

Dennoch sollte das alte Rechtsspruchwort „maxima debetur puero reverentia“³³ – „einem Kind gebührt größte Achtung“ – gelten, denn die Jugendlichen von heute sind die Erwachsenen von morgen und müssen demnach als eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten und Pflichten anerkannt werden, um sich zu solchen zu entwickeln. Dadurch muss ihnen, soweit möglich, auch ihre Privatsphäre garantiert werden, die nur bei absoluter Notwendigkeit durch ein angemessenes Mittel eingeschränkt werden sollte.

4.2 Eigenständiges und verantwortungsvolles Handeln der jungen Menschen

Erkennen wir die jungen Menschen als eigenständige Persönlichkeiten an, so ist es auch Aufgabe der Jugendarbeit – als dritte Säule der Erziehung³⁴ neben den Eltern und dem Staat – diese jungen Menschen zum eigenverantwortlichen und selbstständigen Handeln und Entscheiden zu erziehen sowie ihnen einen verantwortungsvollen Umgang mit Gefahren beizubringen. Wie soll dies jedoch ablaufen, wenn der Jugendleiter Schäden und Gefährdungen verhindern soll?

4.2.1 Umgang mit legalen Drogen

Wie sollen Jugendleiter beispielsweise mit dem Konsum von legalen Drogen der Jugendlichen umgehen? Hier soll ein sehr aktuelles Problem zur Veranschaulichung dienen: Das Rauchen.

Die schwerwiegende Problematik bei der Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes im Bezug auf das Rauchen ist das große Abhängigkeitspotential des Wirkstoffs Nikotin, das

³³ Liebs, a.a.O., S 118

³⁴ Vgl. § 1 (2) u. (3) SGB VIII

vergleichbar mit dem von Heroin ist.³⁵ Die Folgen und Wirkungen eines längeren Entzuges, zum Beispiele während einer zweiwöchigen Ferienfreizeit, auf den Körper und die Psyche eines Jugendlichen sind individuell verschieden und auch durch die Dauer der Abhängigkeit bedingt. Soll der Jugendleiter trotzdem dem Gesetz folgen und das Rauchen unterbinden und so möglicherweise eine gesundheitliche Gefährdung verursachen?

Bei dieser Abwägung ist zunächst zu beachten, dass der Jugendliche im Vorfeld durch die Teilnahmebedingungen einer solchen Freizeit über das generelle Rauchverbot informiert worden ist und er in der Regel auch das Jugendschutzgesetz kennt. Demnach muss er damit rechnen, dass die Jugendleiter das Rauchverbot auch durchsetzen. Entscheidet er sich dennoch für eine Teilnahme an der Freizeit, so akzeptiert er diese Bedingungen und geht somit selbst das Risiko ein, dass ihm das Rauchen unmöglich gemacht wird. Ein Jugendleiter kann hier also durchaus die Tabakwaren konfiszieren, da er so wirkungsvoll das Rauchen verhindern kann. Die oben erwähnten Entzugserscheinungen spielen in den meisten Fällen keine Rolle, da die Abhängigkeit bei den meisten Jugendlichen noch nicht so lange besteht, als das schwerwiegende körperliche Folgen eintreten könnten, denn viele Jugendliche sind „Gelegenheitsraucher“. Sollten dennoch Entzugserscheinungen bemerkt werden, so muss der Jugendleiter im Zweifel einen Arzt konsultieren, der dann über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden hat, da der Jugendleiter nicht einfach Tabakwaren an den Jugendlichen abgeben darf. Der Jugendleiter kann hier also seine gesetzliche Pflicht erfüllen ohne sich einem allzu großen Risiko auszusetzen. Analog würde man mit der anderen legalen Droge, dem Alkohol, verfahren.

Ein weiteres Problem im Bezug auf das Rauchen, vor allem pädagogischer Natur, wurde nach der Änderung des Jugendschutzgesetzes, durch das Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens³⁶, geschaffen, denn die Altersgrenze für den Konsum von Tabakwaren wurde zum 1. September 2007 von 16 auf 18 Jahre angehoben. Damit verbot der Gesetzgeber von einem Tag auf den anderen den 16 -und 17-jährigen das Rauchen - demnach müsste auch die Jugendarbeit diesen Jugendlichen das Rauchen verbieten. Allerdings ergibt sich hier dann die Frage der Billigkeit, denn wenn es den Jugendlichen vor dem 1. September 2007 erlaubt war zu rauchen, aus welchem rationalen Grund sollte es dann auf einmal nach diesem Datum verboten sein? Der Gesetzgeber will die Jugendlichen vom Rauchen abhalten und ihnen den Zugang zu Tabakwaren erschweren, doch er bedachte nicht, dass viele Jugendliche, denen es erlaubt war zu rauchen, schon abhängig

35 Vgl. <http://www.bag.admin.ch/aktuell/00718/01220/index.html?lang=de&msg-id=4057>, Bundesamt für Gesundheit (Schweiz), «Rauchen schadet...»: Kampagne 2003 des Bundesamtes für Gesundheit; Der Zigarettenrauch ist ein Chemie-Cocktail mit schweren Folgen, aus dem Internet entnommen am 25.12.2008

36 Vgl. Artikel 3 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

waren und durch diese Rückwirkung in ernste Probleme, zum Beispiel bei der Beschaffung von Tabakwaren geraten. Darüber hinaus kann man als Jugendleiter den Jugendlichen nicht erklären, warum sie auf einmal nicht mehr rauchen dürfen. In einer Jugendgruppe mit 16- und 17-jährigen, beispielsweise, hat man das Rauchen toleriert, wenn auch nicht gut geheißen, und jetzt muss man es den Jugendlichen verbieten? Das stellt eine pädagogische Diskrepanz dar, denn wenn man zuvor das Rauchen eines Jugendlichen toleriert und seine persönliche Entscheidung und Freiheit dies zu tun, akzeptiert, warum sollte er diese Freiheit nach dem 1. September nicht mehr haben? Auf diese Frage gibt es keine hinreichende und zufriedenstellende Antwort. Daher muss jeder Jugendleiter für sich selbst entscheiden, wie weit er das Gesetz anwenden und wie weit er pädagogisch korrekt handeln will.

Ein Kompromiss wären beispielsweise gemeinsame „Raucherpausen“. Hier behält der Jugendleiter die Kontrolle wann, wo und wie viel geraucht wird. Er kann hier auch verhindern, dass das Rauchen vor den Augen Gruppenfremder geschieht. Er handelt in diesem Verhalten zwar gesetzwidrig, denn er darf diesen Jugendlichen das Rauchen nicht gestatten³⁷, aber nach dem Grundsatz „jūs respicit aequitatem“³⁸ - „Das Recht achtet auf Billigkeit“ - durchaus gerechtfertigt, da dies hier gerecht und billig erscheint (außerdem gilt: „nemo iudex sine actore“³⁹ - „Kein Richter ohne Kläger“). Somit ist in diesem Fall der Pädagogik als auch dem Recht Rechnung getragen worden, da für die problematische Übergangszeit, über die sich der Gesetzgeber scheinbar keine Gedanken gemacht hat, eine billige Lösung gefunden wurde.

Natürlich muss hier nach der Übergangszeit – also spätestens nach zwei Jahren – darauf geachtet werden, dass das Gesetz dann ohne Ausnahme umgesetzt wird, da diese getroffene Ausnahme ja nur für diejenigen bestimmt war, die vor der Änderung legal geraucht haben.

4.2.2 Umgang mit Gefahren

Aber nicht nur von Drogen gehen Gefahren aus. Auch banale Aktivitäten der Jugendarbeit bergen Gefährdungspotential: Bergwandern, Baden am See, Spiele und sportliche Aktivitäten.

Wie eingangs erörtert muss der Jugendleiter Schäden und daher auch Gefährdungen von den anvertrauten Minderjährigen abwenden und muss daher präventiv tätig werden. Wie soll dies aber geschehen, wenn bestimmte Gefahren einfach unvermeidbar sind?

37 Vgl. § 10 (1) JuSchG

38 Liebs, a.a.O., S. 105

39 Liebs, a.a.O., S. 131

Bei einem Kochkurs für Jugendliche muss nun einmal mit Messern und heißen Töpfen hantiert werden, das lässt sich nicht vermeiden. Würde man strikt nach der Definition der Aufsichtspflicht gehen, so würden solche Aktionen, sowie auch die gesamte Jugendarbeit, zum Erliegen kommen, da sich niemand mehr trauen würde irgendetwas mit den Kindern und Jugendlichen zu unternehmen, aus Angst vor einer eventuellen Schadensersatzpflicht. Doch ein gewisses Risiko einen Unfall zu erleiden ist zu jeder Zeit vorhanden, auch bei Erwachsenen. Das gehört zum Leben dazu, damit muss man sich arrangieren. Daher muss man auch Kinder und Jugendliche an dieses „allgemeine Lebensrisiko“ heranführen und ihnen den Umgang damit nahe bringen. Das folgt auch aus dem gesetzlichen Auftrag der Jugendarbeit, nämlich der Förderung der Entwicklung junger Menschen, sowie der Schaffung positiver Lebensbedingungen⁴⁰. Damit wird der Rahmen für die Jugendarbeit gesetzt: Sie soll pädagogisch fördern und auf das Leben vorbereiten – dazu gehört natürlich auch der Umgang mit den vielseitigen Gefahren des Alltags. Dabei bedeutet „heranführen“ allerdings, dass die jungen Menschen nicht alleine gelassen werden und die Gefahr alleine erkunden sollen, denn das würde ein viel zu großes Risiko darstellen und deshalb dem Grundsatz einer verantwortungsvollen Jugendarbeit widersprechen. Vielmehr bedeutet „heranführen“, dass der Jugendleiter dem jungen Menschen Hinweise zum Umgang mit der Gefahr gibt und diesen Umgang dann gewissenhaft überwacht. Im Beispiel des Kochkurses würde dies heißen, dass der Jugendleiter ständig anwesend ist und genau darauf achtet, dass die Jugendlichen ordentlich mit den Messern umgehen. Unsicheren Jugendlichen müsste er zur Hand gehen und ihnen den Umgang mit einem Messer beibringen. Dabei darf er aber den Rest der Gruppe nicht außer Acht lassen, sondern muss stets den Überblick über das Gesamtgeschehen haben. Dadurch wird sichergestellt, dass der Jugendleiter jederzeit eingreifen kann, sollte sich die Situation in eine ungewollte Richtung bewegen. Somit tut er seiner Aufsichtspflicht Genüge, denn er kann so eine Schädigung des Aufsichtspflichtbedürftigen verhindern, wenn er auch nicht die Gefahr selbst beseitigt. Nur so kann die Jugendarbeit ihrem Auftrag auf das Leben vorzubereiten und den jungen Menschen deshalb praktische Erfahrungen machen zu lassen gerecht werden. Durch das Sammeln von Erfahrungen relativiert sich die Gefahr für den jungen Menschen, da er so lernt mit dieser umzugehen und gleichzeitig auch auf den Umgang mit anderen, unbekanntem Gefahren vorbereitet wird.

Auch nach höchstrichterlicher Rechtssprechung stellt es keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, eine eventuelle Gefahr nicht zu beseitigen, solange das Risiko in einem angemessenen Verhältnis zum erhofften pädagogischen Erfolg steht und ein pädagogischer

40 Vgl. § 1 SGB VIII

Sinn der Aktion vorhanden ist. So formulierte der Bundesgerichtshof in einem wegweisenden Urteil: „[...] Gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewußtem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren.“⁴¹

4.3 Jugendleiter als „Mensch“

Bei all den vorhergehenden Beispielen wird immer davon ausgegangen, dass ein Jugendleiter alle Informationen hat, die er für die Abwägung benötigt und auch genug Zeit hat diese vorzunehmen. Doch die Realität sieht anders aus: Entscheidungen müssen innerhalb von Sekunden getroffen werden. Längst nicht alle Jugendleiter kennen alle rechtlichen Vorschriften. Der Jugendleiter ist auch nur ein „Mensch“.

Gerade Erziehungsberechtigte erwarten oft, dass Jugendleiter „Übermenschen“ sind und die Kinder 24 Stunden am Tag beaufsichtigen und jederzeit die absolut richtige Entscheidung treffen, da sie vermeintlich aus einem reichen Erfahrungsschatz schöpfen können. Aber gerade das ist oft nicht der Fall, denn die Jugendleiter arbeiten zum größten Teil ehrenamtlich in ihrer Freizeit. Deshalb unterliegt das Personal in den meisten Jugendverbänden einer erheblichen Fluktuation; ständig müssen neue, frisch ausgebildete Jugendleiter eingesetzt werden, die erst noch Erfahrung sammeln müssen. In der Ausbildung werden ihnen zwar die Grundlagen vermittelt, doch die Anwendung in der Praxis muss erst geübt werden. Durch Erfahrung und Routine lassen sich Fehler minimieren, aber während diese Erfahrungen gesammelt werden, werden – durch die Unerfahrenheit – zwangsläufig Fehler passieren. Deshalb stehen hier in der Regel erfahrene Jugendleiter zur Seite und können steuernd einwirken und im Ernstfall intervenieren.

Aber auch erfahrene Jugendleiter sind nur Menschen; auch sie machen Fehler. Wenn sie beispielsweise sowohl neue Jugendleiter in der Praxis schulen, als auch gleichzeitig Jugendliche beaufsichtigen müssen, so ist das sehr kräftezehrend und erfordert ständig höchste Konzentration. Über längere Zeit ist diese Aufgabe unmöglich zu bewältigen, wenn dem Jugendleiter nicht auch eine angemessene Zeit zur Regeneration und Entspannung zugestanden wird. Während sich dieses Problem bei der offenen Jugendarbeit fast nie ergibt (nach der Aktion kann der Jugendleiter zu Hause ausspannen), ist es auf Kinder- und Jugendfreizeiten durchaus präsent. Die einzige Möglichkeit etwas Ruhe zu finden ergibt sich nachts, wenn die Kinder und Jugendlichen schlafen sollten.

Doch auch nachts kann es, vor allem bei Jugendlichen, zu problematischen Situationen

41 BGH NJW 1976, S. 1684 aus Obermeier, a.a.O., S. 86

kommen, beispielsweise, wenn ein paar 14-jährige Jungen aus dem Fenster klettern, um über das Flachdach eines Anbaus am Haus zu einem Mädchenzimmer zu gelangen. Erstens ist die das Klettern am Haus gefährlich und muss unterbunden werden, zweitens darf den Jungen der Aufenthalt in einem Mädchenzimmer nicht gestattet werden.⁴² Wenn aber auch die Jugendleiter während dieser Zeit schlafen, wie können sie dann ihrer Aufsichtspflicht gerecht werden?

Es widerspricht jeglicher Vernunft, dass Jugendleiter 24 Stunden am Tag wach sind und die Minderjährigen beaufsichtigen – darüber hinaus widerspricht eine ständige Beaufsichtigung der Privatsphäre der jungen Menschen (*wie oben erörtert*). Nun könnte man allerdings fordern, dass Nachtwachen eingerichtet werden und so auch nachts die Kontrolle der Jugendlichen sichergestellt ist. Doch ist das wirklich das beste Mittel? Wohl kaum, da es mit erheblichen Nachteilen verbunden ist: Die Jugendleiter bekommen zu wenig Schlaf und sind deshalb am folgenden Tag nicht ausgeruht. Daher steht dieses Mittel der Idee entgegen, dass den Jugendleitern auch Zeit zur Erholung gegeben werden muss. Deshalb ist es nur in Extremsituationen, wie etwa bei vorangegangenen, erheblichen Verstößen gegen die Nachtruhe, gerechtfertigt. Was sollte im Regelfall dann getan werden?

Meistens ist die Lösung sehr einfach: Unregelmäßige Kontrollen nach dem Verkünden der Nachtruhe. In der Regel sitzen die Betreuer noch bei der Nachbesprechung des Tages oder bei deren „gemütlichen Teil“ zusammen. Hier sollten dann einige Jugendleiter in unregelmäßigen Abständen Kontrollgänge machen und so Präsenz zeigen. Da die Jugendleiter normalerweise eine ganze Zeit später als die Jugendlichen zu Bett gehen, können sie hier eine angemessene Kontrolle sicherstellen. Sollten sie jedoch feststellen, dass noch Jugendliche wach sind und deshalb noch Störungen zu befürchten sind, so müssen sie entsprechende Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls wach bleiben, bis Ruhe eingekehrt ist. Besonders problematisch zeigt sich immer die berühmt-berüchtigte „letzte Nacht“ einer Freizeit, da hier die Jugendlichen nahezu keine Konsequenzen mehr fürchten müssen – sie fahren ja am nächsten Tag nach Hause. Hier kann es durchaus gerechtfertigt sein eine Nachtwache einzurichten, jedoch ist dies immer abhängig von den Eigenarten der Gruppe und der konkreten Situation.

Somit ist der Aufsichtspflicht Genüge getan, wenn so lange Kontrollen durchgeführt werden, bis allgemein Ruhe unter den Jugendlichen eingekehrt ist.⁴³ Danach können die Jugendleiter selbst zu Bett gehen, um für den nächsten Tag fit zu sein.

42 Vgl. § 180 (1) StGB

43 Vgl. BGH, NJW 1984, S. 2574 aus Obermeier, a.a.O., S. 86

Hier zeigt sich einmal mehr der Kompromiss zwischen Recht und dem „gesunden Menschenverstand“: Ständig wach sein und kontrollieren ist nicht angemessen – auch Jugendleiter müssen schlafen – aber eine Kontrolle bis Ruhe herrscht ist zumutbar und erforderlich, denn es wäre grob fahrlässig ins Bett zu gehen, während in den Zimmern noch Jugendliche toben. Natürlich bestimmt sich das Maß der Kontrolle auch hier nach dem Alter der Jugendlichen und den Eigenarten der Gruppe. Dies gilt auch für ähnlich gelagerte Fälle wie beispielsweise der Beaufsichtigung während des Programms oder der Aufsicht während der programmfreien Zeit.

Treffend wurde dies in einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahre 1984 zusammengefasst:

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheiden ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muß, um zu verhindern, daß das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.“⁴⁴

Der BGH würdigt hiermit ausreichend, dass Jugendleiter auch nur Menschen sind, von denen nur das erwartet werden kann, was sie unter objektiven Gesichtspunkten zu leisten vermögen, ohne dass für sie selbst erhebliche Nachteile erwachsen.

44 BGH, NJW 1984, S. 2574 aus Obermeier, a.a.O., S. 86

5 Ursachen und Entschärfung des Spannungsfeldes

Die im letzten Abschnitt vorgestellten Beispiele verdeutlichen die Komplexität und Problematik der Entscheidungen von Jugendleitern. So muss zwar ständig zwischen juristisch korrektem und pädagogisch korrektem Handeln abgewogen werden, doch gibt es für diese Fälle eine juristisch einwandfreie Lösung – wo liegt also das Problem?

Die Problematik ergibt sich dadurch, dass es fast keine Rechtsnormen gibt, die die Anforderungen zur ordentlichen Erfüllung der Aufsichtspflicht, sowie Art und Umfang der Aufsichtsführung regeln, da diese Verpflichtungen, wie oben gezeigt, aus den allgemeinen Gesetzen hergeleitet werden. Daher kennt kaum ein Jugendleiter alle Vorschriften, die auf die Jugendarbeit anwendbar sind.

Gleichzeitig sind diese relevanten Normen durch den Gesetzgeber sehr abstrakt gefasst worden, um auf alle vorgesehenen und möglichst auch alle unvorhergesehenen Fälle angewandt werden zu können. Dieser Vorteil bringt gleichzeitig aber auch das Problem der Rechtsunsicherheit mit sich, da eine Rechtsnorm nun viele Möglichkeiten der Auslegung hat und der durchschnittliche Jugendleiter, als juristischer Laie, nicht die Fachkenntnis besitzt um die Richtigkeit einer Auslegung zu beurteilen. Wie kann man aber trotzdem eine juristisch weitgehend korrekte Abwägung treffen und wenn möglich noch Rechtssicherheit herstellen?

Um diese Frage beantworten zu können muss zunächst betrachtet werden, warum überhaupt ein Spannungsfeld zwischen Recht und Pädagogik existiert.

Das Spannungsfeld ergibt sich aus den unterschiedlichen Vorstellungen, die dem Recht und der Pädagogik zugrunde liegen. Die Pädagogik will Kindern und Jugendlichen ihre individuelle Möglichkeit zur Entwicklung und Erfahrung, unter Anleitung durch geschultes und fähiges Personal, geben. Daher unterliegt sie ständig der Anpassung an die momentanen Gegebenheiten und den individuellen Fall und kann darum nicht in starre Regeln gefasst werden; alle pädagogischen Theorien „müssen immer in einem lebendigen Austausch zur Praxis stehen“.⁴⁵ Die Pädagogik ist also ständigen Veränderungen und individueller Anpassung unterworfen. Das Recht hingegen soll allgemeingültige, soziale Verhaltensregeln bereitstellen, die das Zusammenleben der Menschen in einer Gemeinschaft ermöglichen und koordinieren.⁴⁶ Dabei soll es „am Leitziel der Gerechtigkeit“ orientiert sein und diese dadurch bestmöglich verwirklichen.⁴⁷ Durch diese Aufgabe muss

45 Amt für Jugendarbeit der Evang. - Luth. Kirche in Bayern, Handbuch für Jugendleiterinnen & Jugendleiter, 6. Auflage, Nürnberg 2002, S. 13

46 Vgl. Fuchs, D., & Schellenberger, E., Recht, Ein Arbeitsbuch für die Kollegstufe, Schöningh Verlag, Paderborn 2006, S. 7 f

47 Vgl. Fuchs & Schellenberger, a.a.O., S. 8

eine Rechtsvorschrift in der verkündeten Form Gültigkeit haben und darf nicht von den dauernden Veränderungen, denen die Pädagogik unterworfen ist, abhängig sein. Denn nur „länger geltende, stetig und gleichmäßig angewandte Rechtsvorschriften machen das Recht berechenbar“⁴⁸ und erzeugen dadurch Rechtssicherheit. Das stetige und relativ träge Recht steht also der flexiblen und schnelllebigen Pädagogik gegenüber.

Eine Lösung dieses Spannungsfeldes scheint also, bedingt durch die Eigenarten und Ziele von Recht und Pädagogik, nicht möglich. Würde man das Recht an die Pädagogik anpassen wollen, wäre der Gesetzgeber mit ständigen Gesetzesänderungen und -initiativen beschäftigt und niemand könnte sagen, welches Recht denn gerade gilt. Würde man die Pädagogik an das Recht anpassen, würden die Kinder und Jugendlichen ihrer Freiräume und ihrer eigenen Erfahrungen beraubt werden und wären ungenügend auf das spätere, selbstständige Leben vorbereitet. Eine endgültige, absolute Lösung ist also nicht möglich. Daher muss versucht werden, das Spannungsfeld so weit wie möglich zu entschärfen. Dazu können, wenn das Recht als gegeben angesehen wird, einerseits die Rechtsprechung und andererseits die Jugendleiter selbst beitragen.

5.1 Jugendleiter: Zwischen Gefährdung und Nutzen abwägen – richtig entscheiden

Jugendleiter können dies vor allem dadurch tun, dass sie ihre Entscheidungen überlegt treffen und auch konsequent danach handeln. Wann ist eine Entscheidung aber auch eine richtige Entscheidung?

Eine Entscheidung kann dann als richtig angesehen werden, wenn sie durch Abwägung der rechtlichen Vorschriften und pädagogischen Erfordernissen entsteht und unter Beachtung der Eigenarten, des Alters, des Entwicklungsstands der Kinder und Jugendlichen, sowie der Besonderheiten des Einzelfalls, billig und gerecht erscheint.

Um diese Abwägung korrekt treffen zu können, muss der Jugendleiter also sowohl alle relevanten Rechtsnormen als auch alle in Frage kommenden pädagogischen Grundsätze und Nutzen kennen. Dies soll ihm in der Jugendleiterausbildung in dem üblichen und gebräuchlichen Maß vermittelt werden, doch kann man von Jugendleitern nicht die rechtstechnischen Grundlagen und Arbeitstechniken erwarten, wie von einem Anwalt oder Richter. Wie gelangt also der durchschnittliche Jugendleiter zur richtigen Entscheidung?

Zunächst könnte man hier antworten: Durch Anwendung des gesunden Menschenverstandes. Das mag durchaus richtig sein, doch ergibt sich dieser aus den

48 Fuchs & Schellenberger, a.a.O., S. 13

allgemeinen, gesellschaftlichen Vorstellung von Gerechtigkeit⁴⁹. Die meisten Jugendleiter befinden sich, aufgrund ihres Alters, selbst noch in einer Phase der Einfeldung in die Gesellschaft und können darum diese gesellschaftlichen Vorstellungen nur begrenzt und in eindeutigen Fällen umsetzen. Abhilfe könnte ein Bewertungssystem schaffen, bei dem der pädagogische Nutzen der potentiellen Gefährdung gegenübergestellt wird. Ein solches System mag zunächst sehr mathematisch und unpraktisch erscheinen, doch es verdeutlicht den Vorgang, der in den Köpfen der Jugendleiter automatisch ablaufen soll: Die Bewertung des Gefährdungspotentials sowie des pädagogischen Nutzens, die dann letztendlich zur richtigen Entscheidung führen soll.

Ein solches Bewertungssystem könnte folgendermaßen aussehen:

Man bewertet den pädagogischen Nutzen einer Aktion mit einem Wert zwischen 0 und 10, wobei die beiden Faktoren Spaß und Nutzen zu berücksichtigen sind. Der Nutzenfaktor stellt dabei den momentanen und zukünftigen Nutzen für den Minderjährigen dar und ist höher zu gewichten als der Spaßfaktor.

Dann bewertet man die potentielle Gefährdung mit einem Wert zwischen 0 und 15. Dabei ist sie nach der Gefährdung der so genannten hohen Rechtsgüter: Körper, Leben, Freiheit, Eigentum, sowie der psychischen Belastung der Minderjährigen zu bewerten.

Bei beiden Bewertungen müssen Eigenarten, Entwicklungsstand und Alter berücksichtigt werden. Der Unterschied in den Maximalwerten der beiden Kategorien ergibt sich durch die höhere Gewichtung der Gefährdung, da ab einem gewissen Gefährdungsgrad auch ein noch so guter pädagogischer Nutzen durch die Gefahr überwogen wird.

Trägt man diese Bewertungen gegeneinander auf, so ergibt sich folgende Darstellung.

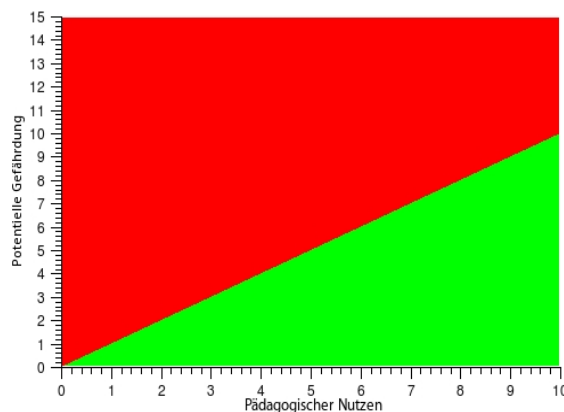


Abbildung 1: Grafische Darstellung des Bewertungsystems
Quelle: Eigener Entwurf

49 Vgl. „vox populi vox dei“ - „Die Stimme des Volkes ist Gottes Stimme“ aus Liebs, a.a.O., S. 220

Stehen Nutzen und Gefährdung in einem angemessenen Verhältnis zueinander, so ist eine Aktion gerechtfertigt.⁵⁰ Eine höhere Gefährdung verlangt einen höheren pädagogischen Nutzen. Die Linie $y=x$ zeigt den proportionalen Anstieg des Risikos für den Jugendleiter. Daher ergibt sich die Fläche unter dieser Linie (grün) als Bereich, in dem eine Aktion gerechtfertigt ist, der rote Bereich darüber zeigt das zu große juristische Risiko an. Auf eine genauere mathematische Erörterung dieses Systems, sowie eventuelle Bewertungsformeln soll hier – mit Rücksicht auf den Umfang dieser Arbeit – verzichtet werden.

Bewertet man die vorangegangenen Beispiele nach diesem Schema so könnte dies folgendermaßen aussehen:

- (A) Nichteinschreiten bei Alkoholkonsum: (0/13) (B) Kochkurs für 17-jährige: (8/7)

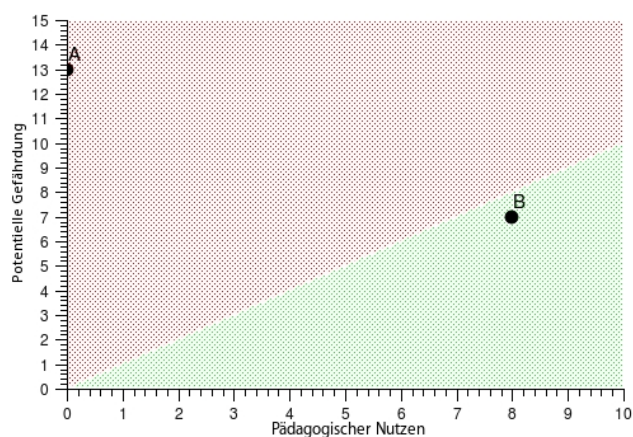


Abbildung 2: Grafische Darstellung der exemplarischen Bewertung
Quelle: Eigener Entwurf

Hier zeigt sich aber auch deutlich, dass nicht alle Situationen in dieses Bewertungsschema passen. Erwähnt sei hier nur der oben bereits vorgestellte Fall des Zigarettenkonsums von 17-jährigen nach der Änderung des Jugendschutzgesetzes. Dieses Schema dient daher nur der anschaulichen Darstellung der Abwägung des juristischen Risikos. Eine andere Abwägung, wie beispielsweise zwischen Privatsphäre und juristischem Risiko, kann damit nicht vorgenommen werden. Genauso wenig kann die Billigkeit einbezogen werden, da diese sich grundsätzlich nicht in Zahlen fassen lässt, sondern vom allgemeinen Rechtsempfinden abhängt.

Trotz aller Modellvorstellungen und Richtlinien, die hier aufgestellt wurden, muss jede Entscheidung vom Jugendleiter selbst, in individueller Abwägung, getroffen werden. Durch eine möglichst rationale und durchdachte Abwägung ist der Jugendleiter zu jeder Zeit gerechtfertigt und trägt außerdem wesentlich zur Berechenbarkeit des Spannungsfeldes bei.

⁵⁰ Vgl. Obermeier, a.a.O., S. 32

5.2 Rechtssprechung: Zwischen Gleichheitsgrundsatz und „*sum cuique*“ - gerecht urteilen

Glücklicherweise kommt es „nur in ganz seltenen Fällen [...] tatsächlich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung bzw. sogar zu einem Strafverfahren“⁵¹, wenn etwas schief läuft. Wenn dies aber geschieht, so kann auch die Rechtssprechung erheblich zur Entschärfung des Spannungsfeldes beitragen. Einerseits geschieht dies durch berechenbare Urteile, das heißt durch gleiche Behandlung in gleich gelagerten Fällen. Dies fordert nicht nur die Logik, sondern auch der Grundsatz der Rechtsgleichheit, welcher aus dem Grundgesetz hervorgeht.⁵² Andererseits muss jedem Einzelfall seine eigene Beachtung und Beurteilung geschenkt werden, um der Gerechtigkeit und Billigkeit Genüge zu tun⁵³, denn jeder muss sich darauf verlassen können, dass er rechtliches Gehör⁵⁴ bekommt und sein Fall individuell beurteilt wird.

Doch kann man in der Jugendarbeit überhaupt von gleich gelagerten Fällen sprechen? Viele Fälle mögen zwar rein formal gleich sein, aber jeder Fall ist doch anders, da jedes Kind und jeder Jugendliche seinen eigenen Charakter hat, jede Gruppe ihre eigene Dynamik besitzt und auch jedes Leitungsteam anders ist. Jeder Jugendleiter setzt seine Prioritäten im Bezug auf Recht und Pädagogik anders. Deshalb ist es Aufgabe der Rechtssprechung, hier zunächst universell gültige Richtlinien zu definieren, anhand derer dann eine individuelle Bewertung zu erfolgen hat. Durch höchstrichterliche und obergerichtliche Urteile wurde auf diesem Gebiet schon viel und gute Arbeit geleistet und dadurch ein Grundgerüst zur individuellen Beurteilung durch die Amts- und Landesgerichte geschaffen⁵⁵. Hierdurch wurde das Spannungsfeld schon sehr entschärft: Zwar gilt immer noch „*legibus, non exemplis iudicandum*“⁵⁶ - „Nach den Gesetzen, nicht nach Präzedenzfällen ist zu urteilen“ – aber in der Praxis orientieren sich die Gerichte an den Entscheidungen der Ober- und Bundesgerichte, wodurch das Recht berechenbar wird.

Aber dennoch darf der Richter nicht rein nach Präzedenzfällen urteilen, sondern muss jeden Fall, der ihm vorgetragen wird, einzeln **am Recht** messen. Die von der Gerechtigkeit geforderte Gleichbehandlung darf also nicht blind und nach Schema erfolgen, sondern erst die individuelle Betrachtung schafft Gerechtigkeit. Dabei muss der Richter gegebenenfalls

51 Obermeier, a.a.O., S. 85

52 Vgl. Hinz et al., Rechtslehre, Abitur-Wissen Wirtschaft Recht, überarbeitete Auflage, Stark Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Freising 2007, S. 6 und Art. 3 GG

53 Vgl. „*Justitia cernitur in suum cuique tribuendo*“ - „Gerechtigkeit wird verwirklicht, wenn jedem das Seine gegeben wird.“ aus Liebs, a.a.O., S. 106

54 Vgl. Art. 103 (1) GG und Haase, R., Grundlagen und Grundformen des Rechts, Eine Einführung, 9. Auflage, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 1992, S. 268

55 Vgl. Rechtssprechungsübersicht bei Obermeier, a.a.O., S. 86 ff

56 Liebs, a.a.O., S. 107

auch zu einzelfallbezogenen, begründeten Auslegung des Rechts kommen, wenn das Recht – wie in den meisten Fällen – nicht vollkommen auf die Alltagssituation passt.⁵⁷ Die Auslegung hat dabei so zu erfolgen, dass „das Ergebnis der rechtlichen Grundordnung, d. h. den ethischen, sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen unserer Gesellschaft, entspricht.“⁵⁸ „Legis constructio non facit injuriam“⁵⁹ - Auslegungen, die logisch und rational begründet sind, schaffen vielmehr Gerechtigkeit, denn nur so können alle individuellen Faktoren dieser Alltagssituation, die der Richter zu abstrahieren und auf Gesetzeskonformität zu prüfen hat, ausreichend gewürdigt und in das Urteil einbezogen werden.

Was also macht ein gerechtes Urteil, im Bezug auf das Spannungsfeld zwischen Recht und Pädagogik in der Jugendarbeit, aus?

Ein gerechtes Urteil ist eine, anhand allgemeiner, gesellschaftlicher Wertvorstellungen und allgemein anerkannter, am überpositiven Recht orientierten Richtlinien der Rechtssprechung, unter Berücksichtigung, Einbeziehung und Würdigung der individuellen Situation, Zumutbarkeit, Absicht und pädagogischen Zielsetzung zustande gekommene und nachvollziehbare Entscheidung.

Es liegt also in der Hand der Gerichte und der einzelnen Richter gerecht und billig zu urteilen und dadurch auch zur Rechtsfortbildung beizutragen. Durch jeden einzelnen Fall kommt es – theoretisch gesehen – zu einer Konkretisierung des Rechts. Doch in der Praxis erlangt kaum jemand Kenntnis davon und man kann auch nicht von einem Jugendleiter erwarten, sich über alle Urteile und neuen Regelungen zu informieren, schließlich ist er kein Jurist, sondern arbeitet ehrenamtlich. Im Sinne einer gerechten Rechtssprechung wäre es auch von Vorteil, wenn ein Richter, der selbst Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit hat, mit den entsprechenden Fällen betraut wird. Denn durch eine solche, gerechte Rechtssprechung, die auch dieser Tatsache Rechnung trägt, dass die Jugendarbeit dem erwähnten Spannungsfeld unterworfen ist kann dieses wesentlich entschärft werden, denn so kann sich ein Jugendleiter gewiss sein, dass der zuständige Richter die besondere Situation der Jugendarbeit zwischen Recht und Pädagogik kennt und würdigt. Ebenfalls notwendig ist eine regelmäßige Auffrischung der juristischen Kenntnisse der Jugendleiter durch einen Fachmann damit die Jugendleiter aktuelle Gesetzesänderungen und Entwicklungen auf dem Gebiet des Jugendrechts erfahren und erklärt bekommen. Nur durch ständige Fortbildung – sowohl der Jugendleiter als auch der Richter – kann fortwährend Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und die richtige, gerechte Entscheidung gewährleistet werden.

57 Haase, a.a.O., S. 61

58 Haase, a.a.O., S. 61

59 „Gesetzesauslegung schafft kein Unrecht“; Liebs, a.a.O., S. 107

6 Nur durch Zusammenarbeit hält Justitia die Waage

Entscheidend für die stetige und gerechte Entwicklung des Rechts in der Jugendarbeit, sowie dessen gerechter und billiger Auslegung, ist aber auch die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendarbeit, denn durch die Kombination aus richtigem Entscheiden des Jugendleiters und der gerechten und billigen Rechtsprechung kann das Spannungsfeld zwar nicht beseitigt, doch wesentlich entschärft werden.

Das Spannungsfeld selbst wird – wie bereits erwähnt – bestehen bleiben, doch es steht außer Frage, dass rechtliche Vorschriften in der Jugendarbeit unerlässlich sind. Die Ausgestaltung und Auslegung dieser Vorschriften muss sich jedoch am menschlich zumutbaren und vernünftigen Rahmen orientieren, denn es darf nicht das Ziel des Rechts sein, einer ordentlichen, motivierten und engagierten Jugendarbeit Steine in den Weg zu legen. Andererseits darf die Jugendarbeit auch nicht zu einem rechtsfreien Raum werden, wo Jugendleiter unter dem Deckmantel der Pädagogik tun und lassen können was sie wollen. Vielmehr müssen Jugendarbeit und Recht zusammenwachsen, denn es liegt sowohl im Interesse der Rechtspflege als auch der Pädagogik, dass die Jugendarbeit, als Teil der Erziehung, erfolgreich ist und den Kindern und Jugendlichen Werte und zukunftsweisendes Denken vermittelt und so negativen Entwicklungen und Verhaltensweisen zuvorkommt.

Alle Seiten müssen ihren Beitrag dazu leisten: Jugendleiter müssen das Recht verinnerlichen, wie sie die pädagogischen Methoden verinnerlichen, und dadurch automatisch und routiniert nach rechtlichen und pädagogischen Gesichtspunkten abwägen. Deshalb muss dies schon während der Jugendleiterausbildung effektiv und praxisorientiert geübt und vermittelt werden. Richter, Staats- und Rechtsanwälte müssen ihrerseits aber auch versuchen, die Jugendarbeit und ihre Grundsätze und Ziele zu verstehen und vor allem zu **erfahren**. Durch Wissen, ausreichende Information, Erfahrung und Anleitung durch erfahrene Kollegen auf beiden Seiten verliert das Thema „Recht in der Jugendarbeit“ seinen Schrecken und wird berechenbar.

Dies kann aber nur geschehen, wenn die Rechtsprechung und vor allem der Gesetzgeber weiterhin nachvollziehbar und durchdacht handeln und die spezielle Situation der Jugendarbeit, besonders die Tatsache, dass viele Jugendleiter ehrenamtlich arbeiten und selbst noch relativ jung sind, bei allen Entscheidungen bedenken. Nur durch einen gemeinsamen Weg aller Beteiligten kann Rechtssicherheit und Vertrauen in das Recht geschaffen werden; jeder einzelne muss den Mut haben, **um der Gerechtigkeit willen** richtig zu entscheiden, auch wenn dies im Gegensatz zu vorherrschenden Meinungen oder

Vorstellungen stehen sollte. Alle Entscheidungen müssen auf Grundlage der Vernunft, Menschlichkeit und Zumutbarkeit getroffen werden.

Das Recht sollte immer die Stimme der Vernunft sein⁶⁰ – Gerechtigkeit wird deshalb dort verwirklicht, wo vernünftig, das heißt rational, nachvollziehbar und billig entschieden und gehandelt wird. Ist der Wille zur Gerechtigkeit vorhanden, so hält die Gerechtigkeit (*justitia*) Recht (*lex*) und Vernunft (*ratio*) im Gleichgewicht und ermöglicht so eine gute, verantwortungsvolle, sichere und erfolgreiche Jugendarbeit.

⁶⁰ Vgl. „Lex est dictamen rationis.“, Liebs, a.a.O., S. 108

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

7.1 Literaturverzeichnis

Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Handbuch für Jugendleiterinnen & Jugendleiter, 6. Auflage, Nürnberg 2002

Fuchs, D., & Schellenberger, E., Recht, Ein Arbeitsbuch für die Kollegstufe, Schöningh Verlag, Paderborn 2006

Hinz et al., Rechtslehre, Abitur-Wissen Wirtschaft Recht, überarbeitete Auflage, Stark Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Freising 2007

Liebs, D., Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 3. Auflage, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1983

Haase, R., Grundlagen und Grundformen des Rechts, Eine Einführung, 9. Auflage, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 1992

Obermeier, S., Aufsichtspflicht, Rechte und Pflichten von Gruppenleiter- und BetreuerInnen in Jugendverbänden und -einrichtungen, 5. Auflage, Kreisjugendring Fürstenfeldbruck des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R., Fürstenfeldbruck 1999

7.2 Rechtsquellen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926 (mit zukünftiger Wirkung))

Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)⁶¹ - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403)

Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

7.3 Persönliche Mitteilungen

- (1) E-Mail von Rechtsanwalt Stefan Obermeier vom 16. Mai 2008, im Anhang beigefügt (P1)
- (2) E-Mail von Richter am Amtsgericht Thomas Sonnberger vom 11. November 2008, im Anhang beigefügt (P2)

⁶¹ Auch „Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)“ genannt.

- (3) E-Mail von Richter am Amtsgericht Thomas Sonnberger vom 12. November 2008, im Anhang beigefügt (P3)

7.4 Internetquellen

- (1) http://www.gutzitiert.de/zitat_autor__thema__zitat_11962.html, Bückart, D., Zitat Sokrates | Thema Jugend, aus dem Internet entnommen am 21.08.2008, im Anhang beigefügt (I1)
- (2) <http://www.bag.admin.ch/aktuell/00718/01220/index.html?lang=de&msg-id=4057>, Bundesamt für Gesundheit (Schweiz), «Rauchen schadet..»: Kampagne 2003 des Bundesamtes für Gesundheit; Der Zigarettenrauch ist ein Chemie-Cocktail mit schweren Folgen, aus dem Internet entnommen am 25.12.2008, im Anhang beigefügt (I2)

8 Anhang

8.1 Rechtsnormen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 241 – Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(1) ¹Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. ²Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.

§ 254 – Mitverschulden

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) ¹Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. ²Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung

§ 662 – Vertragstypische Pflichten beim Auftrag

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

§ 665 – Abweichung von Weisungen

¹Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. ²Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen EntschlieÙung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 677 – Pflichten des Geschäftsführers

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

§ 680 – Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr

Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 823 – Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ¹Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. ²Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 828 – Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) ¹Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. ²Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 832 – Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) ¹Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. ²Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 1626 – Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) ¹Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). ²Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) ¹Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. ²Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) ¹Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. ²Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 – Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) ¹Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. ²Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Das Gesetz liegt ausgedruckt bei und trägt die Markierung „G1“

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) ¹Männer und Frauen sind gleichberechtigt. ²Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) ¹Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. ²Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 4 Gaststätten

(1) ¹Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. ²Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden. [...]

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

¹Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. ²Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden. [...]

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

[...]

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind. [...]

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,

2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,

3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,

4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

[...]

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) 1Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. 2Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) ¹Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. [...]

8.2 Rechtsprechung

Diese Leitsätze der verwendeten Rechtsprechung sind aus dem Skript „Aufsichtspflicht“ von Stefan Obemeier entnommen.⁶²

Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern nur unter Betreuung durch junge Erwachsene soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. Hier genügt es bei einem Schwimmbadbesuch, daß die Betreuer sich an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach Belieben anschließen kann, auch wenn es hierdurch ermöglicht wird, daß sich einzelne oder mehrere Kinder einer Überwachung und Kontrolle entziehen können. Wenn zu einer Gruppe auch Nichtschwimmer gehören, müssen die Betreuer durch Anweisung und Kontrolle sicherstellen, daß keines der Kinder das Schwimmerbecken benutzt.

OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.1994

Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewußtem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitig praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.

BGH, NJW 1976, S. 1684

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheiden ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muß, um zu verhindern, daß das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.

BGH, NJW 1984, S. 2574

8.3 Sonstiges

Das **Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens** liegt ausgedruckt bei. (G1)

Persönliche Mitteilungen und **Internetinhalte** (siehe Quellenverzeichnis) sind ausgedruckt beigefügt und entsprechend der Kennzeichnung im Quellenverzeichnis markiert.

*Hinweis: Dieser Online-Version ist der ausgedruckte Anhang **nicht** beigefügt!*

⁶² Vgl. Obermeier, a.a.O., S 86 ff

9 Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, Kim Philip Linoh, dass ich die vorliegende Arbeit **selbstständig** und **ohne fremde Hilfe** verfasst und keine anderen, als die im Literatur- und Quellenverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.

Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche gekennzeichnet habe.

Burghausen, den 29.01.2009
Ort, Datum

Kim Philip Linoh
Unterschrift des Kollegiaten

10 Rechtliche Hinweise

10.1 Inhalt und Haftung






Durch das Spannungsfeld in dem die Jugendarbeit steht, unterliegt auch das Recht zur Jugendarbeit **ständiger Veränderung** und vor allem der **aktuellen Rechtsprechung**. Daher kann, trotz eingehender Prüfung, **keine Garantie** für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen und Theorien übernommen werden.

Des Weiteren kann **keine Haftung** für eventuelle Schäden oder Nachteile übernommen werden, welche aus der Verwendung dieser Arbeit, sowie der darin enthaltenen Informationen, resultieren.


10.2 Urheberrecht

© 2008 - 2009 Kim Philip Linoh, einige Rechte vorbehalten.

Ich, Kim Philip Linoh, stelle diese Arbeit unter die „Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland“-Lizenz von Creative Commons.


 creative commons creative commons

Sie dürfen:




Das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.


Zu den folgenden Bedingungen:




Namensnennung.
Sie müssen den Namen des Autors in der von ihm festgelegten Weise nennen.




Keine kommerzielle Nutzung.
Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Keine Bearbeitung.
Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.



Im Falle der Verbreitung müssen Sie diese **Lizenzbedingungen mitteilen**.



Jede der oben genannten Bedingungen kann mit **Einwilligung des Rechteinhabers** geändert oder aufgehoben werden.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode>

Ort, Datum: **Burghausen, den 29.01.2009**

Unterschrift: **Kim Philip Linoh**